Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBI. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
 Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I unter Pkt. 4. genannten mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern solcher Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlichrechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden.
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Cottbus betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), der Verordnung über die Entsorgung

- von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahme zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
 - Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist der Stadt Cottbus unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält

AVV-Schlüsselnummer	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung–VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBI. I S. 2379), zuletzt geändert durch *Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBI. I S. 1462*), unterliegen:

duitil Allikel V des Gese	13. 1402) , unterliegen.
AVV-Schlüsselnummer	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBI. I S. 1486), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBI. I S. 2331), unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

AVV-Schlüsselnummer	
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung:

AVV-Schlüsselnummer	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02
	oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die
	unter 09 01 11 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBI. I Nr. 46 S. 1666), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBI. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Schlüsselnummer	
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere Bestandteile
	enthalten

6. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

	ggg,
AVV-Schlüsselnummer	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und
	Blutkonserven (außer 180103*)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus
	infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen
	gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche,
	Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die
	unter 180202 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionsprä-
	ventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

7. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

AVV-Schlüsselnummer	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der
	mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme
	derjenigen, die unter 191211 fallen

8. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer	-
20 03 04	Fäkalschlamm

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- 1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt

AVV-Schlüsselnummer	
20 03 07	Sperrmüll

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit
	Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

- 5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;
- 6. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind.

AVV-Schlüsselnummer	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

- 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 19 Abs. 1 und 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können.
- 8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,
- 9. geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen Sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle an einer gemäß Anhang I bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer gemäß Anhang I zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang zur getrennten Sammlung kompostierbarer Abfälle über eine Biotonne im Sinne von § 10 Abs. 4 wegen Eigenkompostierung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist die bei der Stadt Cottbus erhältliche "Erklärung zur Eigenkompostierung" unterschrieben beizufügen. Darin hat der Anschlusspflichtige darzulegen, dass er oder der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(4) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

- (1) um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 - 1. Klärschlamm,
 - 2. Altpapier, Pappe,
 - 3. Haushaltskühlgeräte,
 - 4.geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
 - 5. Bauabfälle, mineralische Abfälle
 - 6. Sperrmüll,
 - 7. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
 - 8. Batterien.
 - 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - 10. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall).

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 sollen getrennt entsorgt werden.

- (2) Diese Stoffe, im Sinne des Abs. 1 Satz 1, sind getrennt bereitzuhalten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile durchzuführen.
- (3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, dürfen nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf *den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3)* angeliefert werden.

 Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden.
- (4) Die Stadt kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in der Regel vierzehntägig.

§ 11 Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Abfallbehälter, Sammelstellen) zu überlassen. Verunreinigte Abfälle sind als Restabfall zu behandeln.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 240 I Fassungsvermögen Abfallbehälter mit 1.100 I Fassungsvermögen

(5) Die Bereitstellung des gesammelten Altpapiers hat zu den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

§ 12 Haushaltskühlgeräte

- (1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.
- (2) Haushaltskühlgeräte holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab.

 Am Entsorgungstag sind die Haushaltskühlgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf **den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3)** abgegeben werden.

§ 13 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.
Dazu zählen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teerund ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengenbegrenzungen nach Anhang II zu dieser Satzung.

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus

privaten Haushaltungen ist getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf **den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3)** zu überlassen.

Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) aus privaten Haushaltungen sind getrennt bis zu max. 1m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) zu überlassen.

Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170605* asbesthaltige Baustoffe) sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung *in Folie oder reißfesten Säcken verpackt* auf *den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3)* zu überlassen.

Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) ist getrennt *in Folie verpackt* der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

- (2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder –erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang I Punkt 2.) zu überlassen.
- (3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 Bauabfälle/mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt den in Anhang I Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden.

Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.

Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

§ 15 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 14 und 16 bis 18 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst,

- wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt auf Antrag zweimal jährlich durch Abholung am Grundstück. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen auf der Grundlage des Bestellsystems, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls, anzumelden. Das von der Stadt beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann die Bereitstellungsstelle im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden (z. B. Abfälle, die bei Bau-, Umbau-, Abbrucharbeiten angefallen sind Steine, Dachziegel, und –pappen, Bauhölzer, Türen, Fenster …), können von der Stadt, auf Kosten des Verantwortlichen, einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) und bei einer Menge größer 1 m³ auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.

§ 16 Metalle, haushaltstypischer Schrott

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) werden auf Abruf gesondert abgefahren.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen. freigehalten werden.
- (3) Schrott kann im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.

§ 17 Batterien

Gebrauchte Batterien, soweit sie bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen und nicht den Vertreibern überlassen werden, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang I Punkt 2. zu überlassen.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBI. I Nr. 17 S. 762)

werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 12 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

- (2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen:
 - 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - 2. Kühlgeräte
 - 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - 4. Gasentladungslampen
 - 5. Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Haarschneidegeräte Rasierapparate, Wecker),

Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektrische Haushaltskleingeräte sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von den Vertreibern i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG freiwillig zurückgenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Vertreibern an der Sammelstelle der ALBA Cottbus GmbH, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten, Dienstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, anzuliefern.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des § 9 Abs. 4 ElektroG ist der Anlieferzeitpunkt mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen.

Die Stadt kann zum Nachweis der Herkunft der Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Vertreiber Adresslisten der entsprechenden Kunden mit deren Unterschriften verlangen.

§ 19 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 I	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 I	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	110/120 I	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 I	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	770 I	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1100 l	Fassungsvermögen,

Abfallsäcke 80 I Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens – ALBA.

- Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Behälter werden von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfall **behälter**volumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden
 Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung
 bereitzustellen.
- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 110/120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 I und 1100 I werden in der

Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt **kann** im Einzelfall

Ausnahmen hiervon zulassen.

- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (5) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.
- (6) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden in der Regel wie folgt entleert:

240 I – Behälter 4-wöchentlich

1.100 I – Behälter 1x bzw. 2x pro Woche.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. §§ 10, 11 und 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 I zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis 06:00 Uhr geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden, Radwege nicht verstellt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 I werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tag der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsort.

§ 23 Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr, die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.
- b) Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält. Die Zugänge müssen verkehrssicher sein.
- c) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- d) Die Transportwege müssen frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos sein. Im Winter muss Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt sein.
- e) Die Müllbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie bei der Abfuhr nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
- f) Die Transportwege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- g) Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
- h) Der Transportweg der Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von 770 I und 1.100 I von den jeweiligen Standplätzen zur Fahrbahngrenze soll möglichst kurz gehalten werden und darf nicht länger als 15 m sein.
- i) Türen in Transportwegen –ausgenommen Brandabschnittstüren- müssen feststellbar sein.
- j) Müllbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.
- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.

§ 24 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behälter ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter

einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen und öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 26 Entsorgungsanlagen

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.
- (2) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestelle (Anhang I) gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
- (3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) angenommen werden.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in der Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und –besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.
- (5) Die nach Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungseinrichtung/Umladestation erhebt die Stadt Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 31 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
- 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
- 3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;
- 4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

- 5. entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
- 6. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;
- 7. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;
- 8. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 für Haushaltskühlgeräte nicht das angebotene Sammelsystem benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
- 9. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
- 10. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
- 11. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
- 12. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
- 13. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;
- 14. entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
- 15. entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;
- 16. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt:
- 17. entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
- 18. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält.
- 19. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt:
- 20. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstelllt:
- 21. entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer bei ihm angefallenen Abfälle ohne Vorliegen einer rechts- gültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
- 22. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
- 23. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfundvierzigtausend Euro geahndet werden.

§ 33 Anhänge

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus